

Zentraler Wahlvorstand
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27
(030) 838 – 55110
geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/zwv
Nr. 19/25 vom 10.12.2025

Bekanntmachung der Neuwahl Kanzler*in der Freien Universität Berlin

Die Amtszeit der gegenwärtigen Kanzlerin der Freien Universität Berlin endet mit Ablauf des 30. Juni 2026. Die Wahl der*des Kanzler*in erfolgt durch den erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von acht Jahren.

Bei der Festsetzung der Termine soll sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Organen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 FU-WahlO abstimmen; das Abstimmungsverfahren ist abgeschlossen. Für die Neuwahl ist gegenwärtig folgender Zeitplan vorgesehen:

Wahl Kanzler*in

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung für das Amt der*des Kanzler*in erfolgte in der Zeit vom 28. August 2025 bis 30. August 2025 im „FU-Stellenanzeiger“, in „DIE ZEIT“, im „Amtsblatt für Berlin“, auf academics.de sowie in der „FAZ“. Die Bewerbungsfrist endete am **10. Oktober 2025**.
- (2) Der Wahlvorschlag für das Amt der*des Kanzler*in erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Freien Universität Berlin durch die*den Präsident*in im Einvernehmen mit dem Kuratorium und ist **spätestens bis zum 6. Januar 2026, 12.00 Uhr**, dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht den zuvor von ihm zugelassenen Wahlvorschlag unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung des Zentralen Wahlvorstands über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung des Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (4) Der Termin für die Wahl der*des Kanzler*in durch den erweiterten Akademischen Senat wird auf den **11. Februar 2026** festgesetzt. Die Wahl erfolgt mit Ja- und Nein-Stimmen. Gewählt

ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Falle von Stimmengleichheit in den Ja-Stimmen entscheidet die geringere Anzahl der Nein-Stimmen bei den betreffenden Bewerber*innen; ist auch die Anzahl der Nein-Stimmen gleich, ist die betreffende Wahl nicht erfolgreich.

- (5) Zur*Zum Kanzler*in kann gewählt werden, wer nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllt und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben hat.
- (6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums und des erweiterten Akademischen Senats erfolgen durch deren jeweilige Vorsitzende*n.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften.



Demiri
(Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstands)